

Ingenieurvertrag

Fachplanung Technische Ausrüstung von Verkehrsanlagen – Gewerk: Oberleitung

Zwischen der

Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH
Bahnhofplatz 5
83684 Tegernsee

diese vertreten durch

siehe § 15

nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und dem Ingenieurbüro
(bei Bietergemeinschaften / Arbeitsgemein-
schaften alle Mitglieder)

vertreten durch

nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für das Bauvorhaben / das Projekt:

„Elektrifizierung und Infrastrukturausbau der Bahnstrecke 9560 Schaftlach - Tegernsee“

für die Erbringung folgender Planungsleistungen:

Fachplanung Technische Ausrüstung von Verkehrsanlagen – Gewerk: Oberleitung gemäß HOAI

nachfolgender Vertrag geschlossen.

Beteiligte / zuständige Stellen

Vertragsabwickelnde Stelle:

Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH
Bahnhofplatz 5, 83684 Tegernsee

für den Bahnbetrieb zuständige Stelle:

wie vor

Bauüberwachende Stelle:

wie vor

Rechnungsadresse:

wie vor

Beteiligte Behörden:

Behörde für hoheitliche (bauaufsichtliche)
Aufgaben

Regierung von Oberbayern,
Sachgebiet 32
Maximilianstraße 39
80538 München

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Unterlagen zum Vertrag
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Umsatzsteuer
§ 12	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 13	Datenverarbeitung
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen
§ 15	Vertretung des Auftraggebers
§ 16	Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind:

- **Leistungen gemäß § 55 HOAI der Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 53 Nr. 2 HOAI für die Leistungsphasen 1 + 2 (anteilig) + 3 + 4 sowie optional Leistungsphasen 5 bis 7**

1.2 Der AG überträgt dem AN die unter 1.1 genannten sowie in den Anlagen 1.10. (Tabellenblätter C & F) als übertragen markierte Leistungen.

1.3 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ggf. weitere Leistungen, die zuvor als optionale Leistungen aufgeführt wurden, im aufgeführten Umfang einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen (siehe § 4).

Der AN ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom AG spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Abnahme der jeweils zuvor beauftragten Leistungsstufe übertragen werden. Einen Anspruch auf Übertragung dieser Leistung hat er nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die Planung fortgesetzt bzw. die Baumaßnahme durchgeführt wird.

Aus der stufenweisen Übertragung kann der AN keinen Anspruch auf Erhöhung seines Honorars ableiten.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen

1.4 Unterliegt die Maßnahme/das Projekt der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV), so gilt die jeweils aktuelle Fassung. Liegt die Maßnahme/das Projekt innerhalb der EIGV außerdem im Anwendungsbereich der TSI muss die Planung den Technischen Spezifikationen (TSI) entsprechen.

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile sind rangmäßig in der nachstehenden Reihenfolge:

- Verhandlungsprotokolle, Protokolle über die Aufklärung des Angebotsinhalts und vertragsrelevanter Schriftverkehr (von beiden Parteien unterzeichnete Protokolle / vertragsrelevanter Schriftverkehr; das jüngere Dokument geht dabei im Fall von Widersprüchen dem zeitlich älteren Dokument vor)
- Die Bestimmungen dieses Vertragstextes
- Angebotserklärung (Anlage 1.0)
- Leistungsbeschreibungen nebst Anlagen:
 - Leistungsbeschreibungen (Anlagen 1.10)
 - Aufgabenstellung (Anlagen 1.11, 1.12, 1.13)
 - Projektbeschreibung (Anlage 1.17)
- Allgemeine Vertragsbestimmungen (Anlage 1.1)
- Technische Vertragsbedingungen (Anlage 1.2)
- Zusätzliche Vertragsbestimmungen (Anlage 1.8)
- Übrige Anlagen des Ingenieurvertrags

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR) der Bayerischen Staatsregierung
- Richtlinie Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE)
- das gemäß Anlage 1.23 anzuwendende Regelwerk
- alle aktuell gültigen Regelwerke für nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen
- hilfsweise nach vorheriger Abstimmung mit dem AG die gültigen Richtlinien der DB InfraGo AG

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er den AG auf diese unverzüglich hinzuweisen.

2.3 Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:

- ☐ Geotechnischer Bericht vom
- ☐ Umweltverträglichkeitsstudie vom
- ☐ Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
- ☐ Planfeststellungsbeschluss vom
- ☒ Bestandspläne mit Stand vom 01.07.2024
 - ☐ in Papierform ☒ digital ☐ gemäß beigefügter Planliste
- ☒ Verkehrliche Aufgabenstellung vom 16.08.2018 (VAST I) / 08.03.2024 (VAST II)

2.4 Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von anderen fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

- ☒ Geotechnischer Bericht, voraussichtl. -verfügbar 24.07.2026 (VAST II) / 04.12.2026 (VAST I)
- ☒ Bericht zur Kampfmittelvorerkundung, voraussichtlich verfügbar ab 11.03.2026
- ☒ Umweltverträglichkeitsstudie, voraussichtlich verfügbar ab 10.03.2027
- ☒ Landschaftspflegerischer Begleitplan, voraussichtlich verfügbar ab 10.03.2027
- ☒ Bauwerksskizze, voraussichtlich verfügbar ab 16.10.2026
- ☒ Vorentwurf, voraussichtlich verfügbar ab 16.10.2026
- ☒ Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung, voraussichtlich verfügbar 28.05.2027
- ☒ Bauwerksentwurf, voraussichtlich verfügbar ab 26.08.2027
- ☒ Feststellungsentwurf, voraussichtlich verfügbar ab 03.09.2027
- ☒ Planfeststellungsbeschluss, voraussichtlich verfügbar ab 12.07.2029

§ 3 Unterlagen zum Vertrag

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende Unterlagen digital übergeben:

- ☒ - die Anlagen nach § 2 Nr. 2.1
- ☒ - die Unterlagen gemäß § 2 Nr. 2.3

3.2 Folgende Unterlagen werden dem Auftragnehmer – soweit nicht bereits übergeben - nach Vertragsabschluss in - facher Ausfertigung übergeben:

- ☐ Planfeststellungsbeschluss
- ☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine (§ 5) und spezifische (§ 6) Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind über den gesamten Leistungsumfang zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) definieren den jeweils beauftragten Leistungsumfang.

☐ **4.2 Beauftragung (stufenlos)**

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1) beschriebenen Leistungen.

- ☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

☒ **4.3 Stufenweise Beauftragung**

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB (Anlage 1.1) stufenweise. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.3.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.3.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.3.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- ☒ mit der Erbringung der Leistungsphasen 1 + 2 (anteilig) + 3 + 4 gemäß HOAI aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (Anlage 1.10) beschriebenen Leistungen.
- ☒ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB (Anlage 1.1).

4.3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in der Projekt- und Leistungsbeschreibungen (Anlage 1.10) beschriebenen Leistungen - einzeln oder im Ganzen – in Stufen abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen (siehe § 1 Nr. 1.3).

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.2.1 voraussetzt.

4.3.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Projektziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass das Werk nach § 1 Nr. 1.1 gemäß den nachfolgenden Vorgaben mangelfrei hergestellt werden kann.

5.2 Kosten

5.2.1 Die Leistungen der Leistungsphasen 1 mit 3 sind so zu erbringen, dass die sich hieraus ergebenden Baukosten der Baumaßnahme den Betrag von 8.900.000 € nicht überschreiten, im Rahmen der weiteren Leistungsphasen den Betrag der freigegebenen Kostenberechnung. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

Für diese Kostenobergrenze gilt § 4 Nr. 4.4 der AVB (Anlage 1.1), entsprechend diesen Regelungen stellt die Kostenobergrenze keine Kostengarantie dar

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen gemäß DIN 276 ohne Umsatzsteuer.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Objektes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

5.2.2 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE) zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

Hierfür hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber geeignete Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.3 Termine

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Vertragstermine eingehalten werden können:

Übergabe Leseexemplar zur Fortschreibung Vorplanung	22.01.2026
Abschluss Fortschreibung Vorplanung	12.03.2026
Übergabe Leseexemplar zur Entwurfsplanung	10.06.2027
Abschluss Zuarbeit Planfeststellungsunterlage	28.05.2027
Abschluss Entwurfsplanung	26.08.2027
Beginn/Ende Ausführungsplanung	27.07.2029 / 02.04.2030
Baubeginn	03.03.2031
Fertigstellungstermin	27.08.2032
Beginn der Inbetriebnahmephase	30.08.2032

5.3.2 Auf Grundlage der Termine gemäß § 5.3.1 erarbeitet ☒ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte ☐ der Auftragnehmer in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4 Erreichen der Projektziele

5.4.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

5.4.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze doch noch eingehalten werden können.

5.4.3 Erkennt der Auftraggeber die Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung an, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

5.4.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.5 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6 Leistungsänderungen

5.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt § 5 Nr. 5.6.2.

5.6.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Bauvorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.4.

5.7 Behandlung von Unterlagen

5.7.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

5.7.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen und Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse sind nach den Regelungen des § 13 in digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.

- ☒ Sie sind zusätzlich 5-fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben
☐ Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen:
 -fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

5.8 Koordination

Der Auftragnehmer hat die Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Projektziele eingehalten werden.

5.9 Der AN hat seine Leistungen im Zusammenwirken mit dem AG sowie den

- ☒- Fachplanern
- ☒- Sonderfachleuten und Gutachtern
- ☒- Betroffenen Kommunen und Körperschaften
- ☒- Genehmigungsbehörden/-stellen
- ☒- Betroffenen Behörden und Aufsichtsinstanzen
- ☒- Zuschussgebern
- ☒- bautechnischen Prüfern
- ☒- Planprüfern

zu koordinieren sowie quantitativ und qualitativ so umfassend zu erbringen, dass der werkvertragliche Erfolg gewährleistet ist. Hierzu gehören auch alle Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, jedoch im Sinne des Vertrages und der Leistungsbeschreibung zur Erreichung des geschuldeten Leistungserfolges erforderlich sind.

5.10 Für den Fall notwendigen Betretens von Bahnanlagen sind die Sicherungstermine mindestens 2 Kalenderwochen vorher mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen.

5.11 Der AN hat die Daten für die Kostenermittlungen, Verdingungsunterlagen (AVA) mit dem EDV-System nach Maßgabe der ZVB-EDV sowie den Datenstrukturen des jeweils aufnehmenden EDV-Systems des AG online zu erbringen.

Sofern ein eigenes AVA-System für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen oder Nachrechnen von Angeboten eingesetzt werden soll, so ist dies vorab mit dem AG abzustimmen. Leistungsverzeichnisse dürfen ausschließlich mit der GAEB Struktur „11.22.PPPP.I“ ohne Auslassen von Strukturebenen aufgestellt werden. Die Daten sind als Datei im GAEB-Format - Datenaustausch Kennung 81 - zu übertragen. Das Einspielen der in eigenen AVA-Systemen erstellten Leistungsverzeichnisse in das System des AG erfolgt durch den AN selbst.

Die Leistungen sind, soweit vorhanden, mit standardisierten Texten aus dem StLB Bau zu beschreiben. Die korrekte Verknüpfung zwischen Leistungsbeschreibung (je LV-Position) und Kostenplanung ist gemäß den projektbezogenen Vorgaben des AG durch den AN herzustellen. Das gilt auch für die Erstellung der Datei der Kennung KE 83 und der Ausdruck des Leistungsverzeichnisses (Ausschreibungsexemplar).

5.12 Folgende Leistungen werden von Sonderfachleuten, sonstigen Dritten erbracht:

- ☒- Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
- ☒- Umweltverträglichkeitsstudie
- ☒- Landschaftspflegerische Begleitplanung
- ☒- Prüfungen nach § 34 BNatSchG: Relevanzabschätzung; FFH-Vorprüfung / FFH-Verträglichkeitsstudie
- ☒- Fachbeitrag zum Artenschutz (inkl. Biodiversitätsschaden nach Umweltschadensgesetz)
- ☐- Wasserrechtlicher Fachbeitrag
- ☒- Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
- ☐- Freianlagen
- ☒- Vermessungsleistungen
- ☒- Schall- und Erschütterungsgutachten
- ☐- Oberleitung
- ☒- Leit- und Sicherungstechnik
- ☐- Bahnstromleitung
- ☒- 50 Hz-Anlagen
- ☒- Telekommunikationsanlagen
- ☐- Technische Ausrüstung Ingenieurbauwerke
- ☒- Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination

Bei Bedarf werden weitere Leistungen von Sonderfachleuten und/oder Dritten vom AG veranlasst. Soweit der AN die Einschaltung von weiteren Sonderfachleuten und sonstigen Dritten für notwendig erachtet, hat er dem AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Sind Unterlagen von Sonderfachleuten und sonstigen Dritten für die Leistungserbringung des AN erforderlich, fordert der AN die Unterlagen nach Abstimmung mit dem AG bei den vom AG beauftragten Sonderfachleuten und sonstigen Dritten direkt an.

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in VII.11.1.StB (Anlage 1.2) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen/Leistungen:

6.1 Grundlagenermittlung, Vorplanung

Die Leistung umfasst alle in Anlage 1.2 zu diesen Leistungsphasen aufgeführten Leistungen.

6.2 Entwurfsplanung

Die Leistung umfasst alle in Anlage 1.2 zu dieser Leistungsphase aufgeführten Leistungen.

6.3 Genehmigungsplanung

Die Leistung umfasst alle Leistungen, die zur Erlangung der öffentlich-rechtlichen Genehmigung (z. B. Planfeststellungsbeschluss) erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die in Anlage 1.2 zu dieser Leistungsphase aufgeführten Leistungen.

6.4 Ausführungsplanung

Die Leistung umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die in Anlage 1.2 zu dieser Leistungsphase aufgeführten Leistungen.

6.5 Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe

6.5.1 Die Leistung umfasst alle in Anlage 1.2 zu dieser Leistungsphase aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und mit der Kostenberechnung vorzulegen.

Der Kostenvergleich bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber.

Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle nach § 5 Nr. 5.2.2 vorzunehmen.

6.6 Bauoberleitung und örtl. Bauüberwachung

6.6.1 Die Leistung umfasst alle in Anlage 1.2 zu dieser Leistungsphase aufgeführten Leistungen.

6.6.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.6.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.6.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn dies gegeben, fachtechnisch und rechnerisch gemäß Anlage VI.3 (Prüfung, Feststellungsbescheinigungen) zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen.

6.6.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen:
Teil-/ Schlussrechnungen:

6.6.5 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.7 Objektbetreuung

Die Leistung umfasst alle in Anlage 1.2 zu dieser Leistungsphase aufgeführten Leistungen.

§ 7 Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (Fachlich Beteiligte) ergeben sich aus VI.14 (Anlage 1.22). Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer zeitnah mitteilen.

- 7.2 ☒ Das Bauvorhaben / Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1 Als fachlich Verantwortliche (Leitender Mitarbeiter / Projektleiter) für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsphasen 1, 2
für Leistungsphase 3
für Leistungsphase 4
für Leistungsphasen 5, 6
für Leistungsphase 7
für Leistungsphase 8 - bleibt frei -
für Leistungsphase 9 - bleibt frei -
Ein etwaiger Austausch des zuvor benannten Personals bestimmt sich nach § 1 Nr. 1.6.2 AVB (Anlage 1.1).
- 8.2 Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.
- 8.3 Auf schriftliches Verlangen des AG tauscht der AN Personal aus, das sich im Verlauf der Arbeiten als ungeeignet zur Vertragsdurchführung erweist.

§ 9 Baustellenbüro

- 9.1 ☒ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.
- ☐ Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möblierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.
- ☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

§ 10 Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§ 53-56 HOAI).

Sollten die anrechenbaren Kosten oberhalb der HOAI-Tafelwerte liegen, erfolgt die Ermittlung der Vergütung auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden RIFT-BUND-Tabellen.

Sofern die Anlage 1.10 allgemeine Abschlüsse beinhaltet, ist der vereinbarte Prozentsatz pauschal und fest. Entsprechendes gilt für vereinbarte Honorarreduzierungen auf Grundlage einer Ausnahmeregelung der HOAI.

- 10.1** Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

- 10.2** Das Honorar für alle beauftragten Leistungen wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart und beläuft sich inklusive Nebenkosten auf nachstehende Summe:

Fachplanung technische Ausrüstung	Angebotssumme (€)
Oberleitung – übertragene Leistungen gemäß Anlage 1.10	

- 10.3** Das Honorarangebot für alle optionalen Leistungen entsprechend der/den Honorarberechnung/en Teil E beläuft sich inklusive Nebenkosten auf nachstehende Summe:

Fachplanung technische Ausrüstung	Angebotssumme (€)
Oberleitung – optionale Leistungen gemäß Anlage 1.10	

10.4 Honorar bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nr. 5.6.2 weitere Leistungen an, die nicht über die v. H. - Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, werden diese nach Zeitaufwand gemäß der Stundensätze in Anlage 1.10 honoriert.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung schriftlich vereinbart.

**§ 11
Umsatzsteuer**

Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 12

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 18 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	3.000.000,00 €
Für sonstige Schäden Sach- und Vermögensschäden)	3.000.000,00 €

Der AN hat binnen zweier Wochen nach Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit den vorgenannten Deckungssummen nachzuweisen.

Kommt der AN seiner Verpflichtung eines vereinbarungsgemäßen Versicherungsschutzes nicht nach, ist der AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Die Haftpflichtversicherung bei Arbeitsgemeinschaften muss sich auf das Haftpflichtrisiko aller Arbeitsgemeinschaftsmitglieder erstrecken. Die Arbeitsgemeinschaft wird innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss eine schriftliche Erklärung des Versicherers vorlegen, dass diese Deckung vorhanden ist. Gerät die Arbeitsgemeinschaft mit der Übersendung in Verzug, ist der AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 13

Datenverarbeitung

13.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend:

13.2 Anfertigung von Unterlagen für die Planung

13.2.1 Aufbau eines digitalen Objektmodells

Grundlage für die Erzeugung und Bearbeitung der graphischen Daten sind die RE. Abweichungen hiervon und/oder notwendige Ergänzungen bzw. Anpassungen dieser Vorgaben müssen nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich vereinbart werden.

13.2.2 Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

Versorgungsleitungen sind georeferenziert zu übergeben, Polygonpunkte im ASCII-Format mit Punkt-Nr., Rechtswert, Hochwert, Höhe, Spezifikation, sowie andere wichtige Sachdaten.

Alle Lagepläne sind, wenn nicht anders mit dem AG abgestimmt, georeferenziert im Gauss-Krüger-System (3. Meridianstreifen) zu übergeben. Für die Haupt- und Eckpunkte der Unterbauten, Bauwerkskanten, etc. sind Punkte im ASCII-Format mit Punkt-Nr., Rechtswert, Hochwert und Höhe zu übergeben.

13.3 Anfertigung von Unterlagen für Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Sonstigem

13.3.1 Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die in § 6 aufgelisteten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.StB VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (analog www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.

Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers

- ☐ durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform oder
- ☒ durch elektronische Übermittlung (z. B. per E-Mail oder CD-ROM) zu übergeben.

CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein PDF-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

13.3.2 Sonstige Unterlagen

Der Auftragnehmer hat seine Terminpläne mit einem System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das Terminplanungssystem des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht (siehe auch Nr. 13.4).

Der Auftragnehmer hat alle über die in § 13 einzeln benannten Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu übergeben. Dies sind z. B.:

- der Erläuterungsbericht
- die Kostenschätzung
- die Kostenberechnung
- Unterlagen der Kostenkontrolle
- Flächen-, Kubatur- und sonstige Berechnungen.

13.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

§ 15
Vertretung des Auftraggebers

- 15.1** Die vom AN bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Maßnahme eingesetzten Personen, insbesondere Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute sind nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Ausgeschlossen sind daher insbesondere Erklärungen, Vereinbarungen und Anordnungen, die eine Zahlungspflicht des AG begründen können.
- 15.2** Ist auf Seite 1 dieses Vertrages eine vertragsabwickelnde Stelle angegeben, hat der Auftraggeber diese zu seiner Vertretung bei der Abwicklung des Vertrages bevollmächtigt. Die Vertretung des AG / der vertragsabwickelnden Stelle wird ausschließlich von den nachfolgend namentlich benannten Personen wahrgenommen:

Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH, Dr. Michael Bourjau

Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH, Annette Oberleitner

Nickol & Partner AG, Daniela Sprenger (Projektleitung / Projektsteuerung)

Nickol & Partner AG, Simon Mitterreiter (Projektsteuerung)

Die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht bestimmt ist (z. B. Prokuristen), auf Seiten des Auftraggebers oder der vertragsabwickelnden Stelle wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 16
Schlussbestimmungen

- 16.1** Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (z.B. Nebenabrede) bedürfen grundsätzlich der Textform.
- 16.2** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrags selbst.
Die Vertragsparteien haben jedoch alles zu tun, um eine unwirksame Bestimmung bzw. eine Regelungslücke durch eine wirtschaftlich entsprechende Bestimmung zu ersetzen bzw. zu schließen.

Auftraggeber:		Auftragnehmer:	
.....	den		den
(Ort/Datum)		(Ort/Datum)	
.....			
(Unterschrift)		(Unterschrift)	